



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Gesetzesänderung bei Jahresbescheinigungen

Stand: 31.07.2006

Durch das Jahressteuergesetz 2007 sollen Finanzbehörden ermächtigt werden, gem. § 50b EStG bereits die Ausstellung der Jahresbescheinigung durch das Kreditinstitut zu prüfen. Dieses soll rückwirkend möglich sein, so dass auch die erstmalig erstellten Bescheinigungen gem. § 24c EStG für 2004 noch geprüft werden können.

Führende Wirtschaftszeitungen melden in diesem Zusammenhang, dass

- *der Fiskus durch diese Maßnahme künftig bei den Banken Kapitalerträge kontrollieren kann,*
- *der Fiskus Anleger schärfer kontrollieren will*
- *damit das steuerliche Bankgeheimnis in der Praxis abgeschafft wäre,*
- *das Gesetzesvorhaben weit über dieses Ziel hinaus geht,*
- *das Finanzamt nun die Jahresbescheinigung über Kursgewinne und Dividenden auch für frühere Jahre anfordern kann, was bislang nur freiwillig erfolgt,*
- *Finanzämter künftig direkt auf die Jahresbescheinigung von Steuerpflichtigen zugreifen können. Damit soll verhindert werden, dass Kapitalanleger Gewinne aus Zinsen und Dividenden verheimlichen.*

Nach der Gesetzesbegründung zu § 24c EStG und auch dem BMF-Schreiben vom 31.08.2004 (IV C 1 - S 2401 - 19/04/IV C 3 - S 2256 - 206/04, BStBl 2004 I S. 854) handelt es sich bei der Jahresbescheinigung um eine Ausfüllhilfe für den Steuerpflichtigen. Es gibt keine Rechtsgrundlage, wonach die Finanzbehörden die Vorlage der Jahresbescheinigung vom Kunden verlangen könnten. Somit ist die Jahresbescheinigung im Gegensatz zu Steuerbescheinigungen nach § 45a EStG im Veranlagungsverfahren rechtlich gesehen irrelevant.

Wird nunmehr der Finanzverwaltung eine Kontrollmöglichkeit hinsichtlich der Jahresbescheinigung beim erstellenden Institut eröffnet, wird im Ergebnis eine Möglichkeit zur Prüfung steuerli-



cher Verhältnisse Dritter geschaffen. Auf der anderen Seite sind diese dem Grunde nach durch § 30a AO (steuerliches Bankgeheimnis) geschützt.

Allerdings führt die aktuelle Auslegung in der Presse insoweit zu weit, als sie unberücksichtigt lässt, dass es ein Kontrollrecht der Finanzbehörde nach § 50b EStG bereits derzeit gibt, etwa für die EU- Zinsrichtlinie, für die Vergütung von Körperschaftsteuer und die Regelungen im Zusammenhang mit den Freistellungsaufträgen.

Die Behörden sind dabei durch §§ 193 – 203 AO sowie insbesondere § 30a EStG in ihrer Ermittlung zwar grundsätzlich auf die Prüfung der steuerlichen Belange des geprüften Steuerpflichtigen und nicht die des Dritten beschränkt. Anlässlich einer derartigen Prüfung erlangte Kenntnisse von Verhältnissen Dritter dürfen gemäß § 194 Abs. 3 AO aber ausgewertet werden.

In der kommenden Woche werden wir einen ausführlichen Beitrag zu den Auswirkungen des § 50b im Zusammenhang mit den Jahresbescheinigungen veröffentlichen.

Zu Themenkreis gläserner Anleger haben wir bereits eine Vielzahl von Beiträgen veröffentlicht, die einen Einblick in die zunehmenden Kontrollen durch den Fiskus geben sollen.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs

Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf

Fon: 0211/43 83 560

Fax: 0211/43 83 5611

bernhard.fuchs@rafuchs.de

fuchs@axis.de